

Beschlussvorlage

Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn - Windenergie - nach § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Zustimmung zur Vorentwurfsplanung
Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Behördenanhörungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn	09.03.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn - Windenergie - nach § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn vom 16.02.2017 wird aufgehoben.
2. Dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes (sh. Anlage 1) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn vom 08.12.2016 wird unter folgender Maßgabe zugestimmt:
 - Gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg wird mit den Konzentrationszonen ein Vorsorgeabstand
 - a) von 900 m (Weisungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 26.01.2017)
 - b) von 700 m (Weisungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schönbrunn vom 26.01.2017)

zum Siedlungsrand von Wohngebieten vorgeschlagen.

Von der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sind sämtliche Gemarkungen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn betroffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die in § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit und die in § 4 Abs. 1 BauGB bestimmte Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die Darlegung der allgemeinen Ziele und der Zweck der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes hat während der üblichen Sprechzeiten sowohl im Bauamt der Stadt Eberbach als auch im Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönbrunn zu erfolgen. Der Vorentwurf des ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes ist hierzu auf die Dauer

eines Monats öffentlich auszulegen. Die Bevölkerung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlage des Vorentwurfes auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Sachverhalt / Begründung:

In der öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn am 16.02.2017 wurde gemäß der Vorlage Nr. 2017-034

„Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn - Windenergie - nach § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zustimmung zur Vorentwurfsplanung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Behördenanhörungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB)“

Beschluss gefasst.

Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn sind gem. § 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn vom 28.04.2003/05.05.2003 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schönbrunn auch im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn einzurücken. Dies ist jedoch nicht rechtzeitig vor der Sitzung erfolgt.

Gemäß den oben aufgeführten Bestimmungen in Verbindung mit § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) musste diesem Beschluss aufgrund Gesetzwidrigkeit widersprochen werden. Der Beschluss ist deshalb, wie im Beschlussantrag unter Nr. 1 aufgeführt, aufzuheben.

1. Ausgangssituation

Durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wurde am 11.06.2015 der Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan –Windenergie- für die Gemarkungen der vVG Eberbach-Schönbrunn gemäß der Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vom 10.07.2014 gefasst, siehe hierzu Beschlussvorlage Nr. 2015-137.

2. Planung

Die Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LplG) hat zur Aufhebung der momentanen Festlegungen der Regionalpläne zur Windenergienutzung in Baden-Württemberg geführt. Diese so genannte Schwarz-Weiß-Regelung soll durch eine Grau-Weiß-Regelung abgelöst werden.

Die Regionalplanung kann zukünftig zwar noch Vorrangflächen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Dort bleiben Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert.

Mit dieser Änderung soll die Windenergie prinzipiell unterstützt und den Kommunen die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Steuerung eingeräumt werden.

Einer somit zu erwartenden ungesteuerten Entwicklung kann nur auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung begegnet werden, da die Kommunen gem.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit haben, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Die erforderliche Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Standortbereiche und damit die notwendige planerische Steuerung wären damit gegeben.

Den geplanten Ausweisungen muss laut aktueller Rechtsprechung ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Das Planungskonzept muss darauf ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöffigkeit tatsächlich möglich ist. Insbesondere muss die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung beachtet und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

In der Begründung ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren. Sie muss dabei auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt sind.

Um diesen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, soll gemäß der vorliegenden Vereinbarung nach § 204 BauGB, eine zweistufige Untersuchung der Verbandsgebiete der vVG Eberbach-Schönbrunn und des GVV Kleiner Odenwald vorgenommen werden.

In der ersten Stufe wird eine sogenannte Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, bei der grundsätzlich für eine Windkraftnutzung geeignete Flächen anhand von Ausschlusskriterien ermittelt werden.

In einer zweiten Stufe werden diese Flächenpotenziale anhand von Abwägungskriterien bewertet (Standortanalyse) und die letztendlich für die Aufnahme in den Flächennutzungsplan am besten geeigneten Standorte bestimmt.

Zur Einschätzung der Windhöffigkeit wird der Windatlas Baden-Württemberg herangezogen. In diesem sind flächendeckend landesweit Modellberechnungen zur Windhöffigkeit in Höhen von 80 m-160 m über Grund erstellt worden.

Weiterhin werden für den Abwägungsprozess im Rahmen der vorgenannten Prüfungen folgende Zielsetzungen abgeleitet:

- Sicherung von wirtschaftlich attraktiven Standorten für eine klimaschonende Windenergienutzung.
- Vermeidung einer unangemessenen Belastung von Anwohnern, insbesondere unter dem Aspekt der erwünschten Akzeptanz der Windenergienutzung durch die betroffene Bevölkerung.
- Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten sowie dem Nahfeld des Neckartals.
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastrukturen oder bestehende bzw. geplante Windenergieanlagen.

Als Ergebnis des zweigeteilten Planungsprozesses werden nach Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien die nachfolgenden Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit (Basierend >5,75 m/s in 140 m ü.Gr.) zur Ausweisung vorgeschlagen.

Im Einzelnen sind dies für die Gemarkung der vVG Eberbach-Schönbrunn die folgenden Standorte, siehe Anlage 2.1 bis 2.4:

- Hohe Warte
- Augstel
- Hebert
- Brombach Nord

Im Ergebnis des Planungsprozesses sollen unter der Einbeziehung der Behörden und Öffentlichkeit diese 4 Standorte, aus insgesamt 12 Standorten, als mögliche Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ geprüft werden. Für das restliche Gebiet der vVG Eberbach-Schönbrunn wäre damit die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

3. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen

Nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 wird für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit den als Grundlage sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen.

Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen.

Der vorgenannte Vorsorgeabstand soll bei den Standorten „Augstel“ und „Hohe Warte“ mit weit größeren Abständen der Konzentrationszonen zu den Wohngebieten berücksichtigt werden.

Ein wesentliches Ziel für den Planungsraum stellt die Bündelung/Konzentration von Windenergieanlagen auf möglichst wenigen, dafür tendenziell größeren Flächen (>20ha) dar.

Damit wäre die gesetzliche Vorgabe der Landesregierung, dem Wind „substanziellen Raum“ zu schaffen, entsprochen. Hierbei ist insbesondere die Gesamtgemarkungsfläche der zu berücksichtigenden Raumschaft zu beachten.

Die Projektentwicklung von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg zeigt allerdings auf, dass es gerechtfertigt sein könnte, den Vorsorgeabstand auch auf 900 m zu erhöhen. Als Gründe werden hierfür benannt:

- Die Grenzwerte der TA-Lärm.
- Abstände zu planungsrechtlich ausgewiesenen „Reinen Wohngebieten“.
- Bedrängungswirkung aufgrund der möglichen Gesamthöhe der Windenergieanlagen.
- Topographische Situation im Planungsraum.

Die möglichen Vorsorgeabstände (700 m bzw. 900 m) der Konzentrationszonen „Hebert“ sowie „Brombach Nord“ sind in der Anlage 1 dargestellt.

4. Verfahren nach Baugesetzbuch

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden) einzuholen. Parallel zu den Behördenanhörungsverfahren ist die vorzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Darlegung der allgemeinen Ziele und der Zwecke des Teilflächennutzungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung hat während der üblichen Sprechzeiten sowohl

im Bauamt der Stadt Eberbach als auch im Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönbrunn zu erfolgen.

Der Vorentwurf des ausgearbeiteten Flächennutzungsplanes ist hierzu auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Den Personen, die in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes Einsicht nehmen, ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Erörterung hat durch einen Bediensteten der Stadt Eberbach bzw. der Gemeinde Schönbrunn zu erfolgen. Der Bevölkerung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlage des Vorentwurfes auf die vorzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Damit diese weiteren Verfahrensschritte durchgeführt werden können, bedarf es zuvor der Billigung des beigefügten Vorentwurfes zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes – Windenergie – der vVG Eberbach-Schönbrunn durch Beschluss des gemeinsamen Ausschusses.

5. Weitere Vorgehensweise

Das Büro IFK Ingenieure, Mosbach ist mit der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes – Windenergie – für die vVG Eberbach-Schönbrunn beauftragt. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schönbrunn und den Mitgliedsgemeinden des GVV Kleiner Odenwald wurde ein möglicher Verfahrensablauf für die Aufstellung der Teilflächennutzungspläne erarbeitet.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung könnte demnach voraussichtlich im April/Mai 2017 durchgeführt werden.

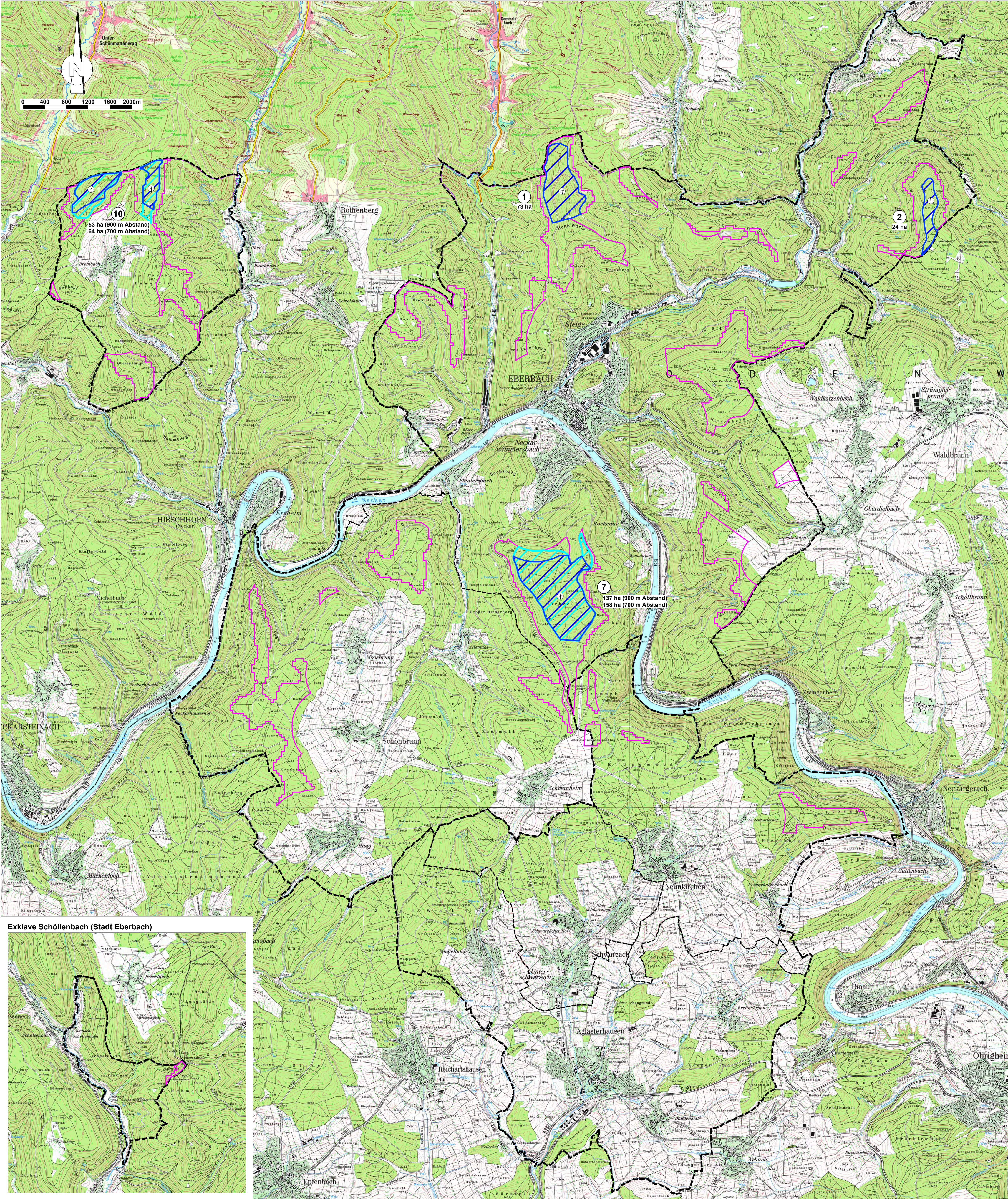
6. Weisungsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach sowie der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn haben in ihren jeweils öffentlichen Sitzungen am 26.01.2017 Weisungsbeschlüsse gefasst. Dem Beschlussantrag wurde zugestimmt mit der Maßgabe einen Vorsorgeabstand der Konzentrationszone von 900 m (Beschluss Stadt Eberbach) bzw. von 700 m (Beschluss Gemeinde Schönbrunn) zum Siedlungsrand von Wohngebieten einzuplanen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2.1: Lageplan Standort Hohe Warte
- Anlage 2.2: Lageplan Standort Augstel
- Anlage 2.3: Lageplan Standort Hebert
- Anlage 2.4: Standort Brombach Nord



- LEGENDE**
- 1. Grenzen im Planungsraum**
- Grenzen des Planungsgebietes / der Planungsträger
 - - - Abgrenzung der Gemeinden
- 2. Eignungsflächen für Windenergieanlagen (> 5,5 m/s in 140 m ü. Gr.)**
- Potenzialflächen
- 3. Mögliche Konzentrationszonen (> 5,75 m/s in 140 m ü. Gr.)**
- Mögliche Konzentrationszonen - 900 m Vorsorgeabstand
 - Mögliche Konzentrationszonen - 700 m Vorsorgeabstand

FLÄCHENBILANZ

Flächen grundsätzlicher Eignung (Grundpotenzial):	1.617 ha	100 %
Potenzialflächen:	1.210 ha	75 %
Konzentrationszonen (700 m Vorsorgeabstand)	319 ha	20 %
Konzentrationszonen (900 m Vorsorgeabstand)	287 ha	18 %

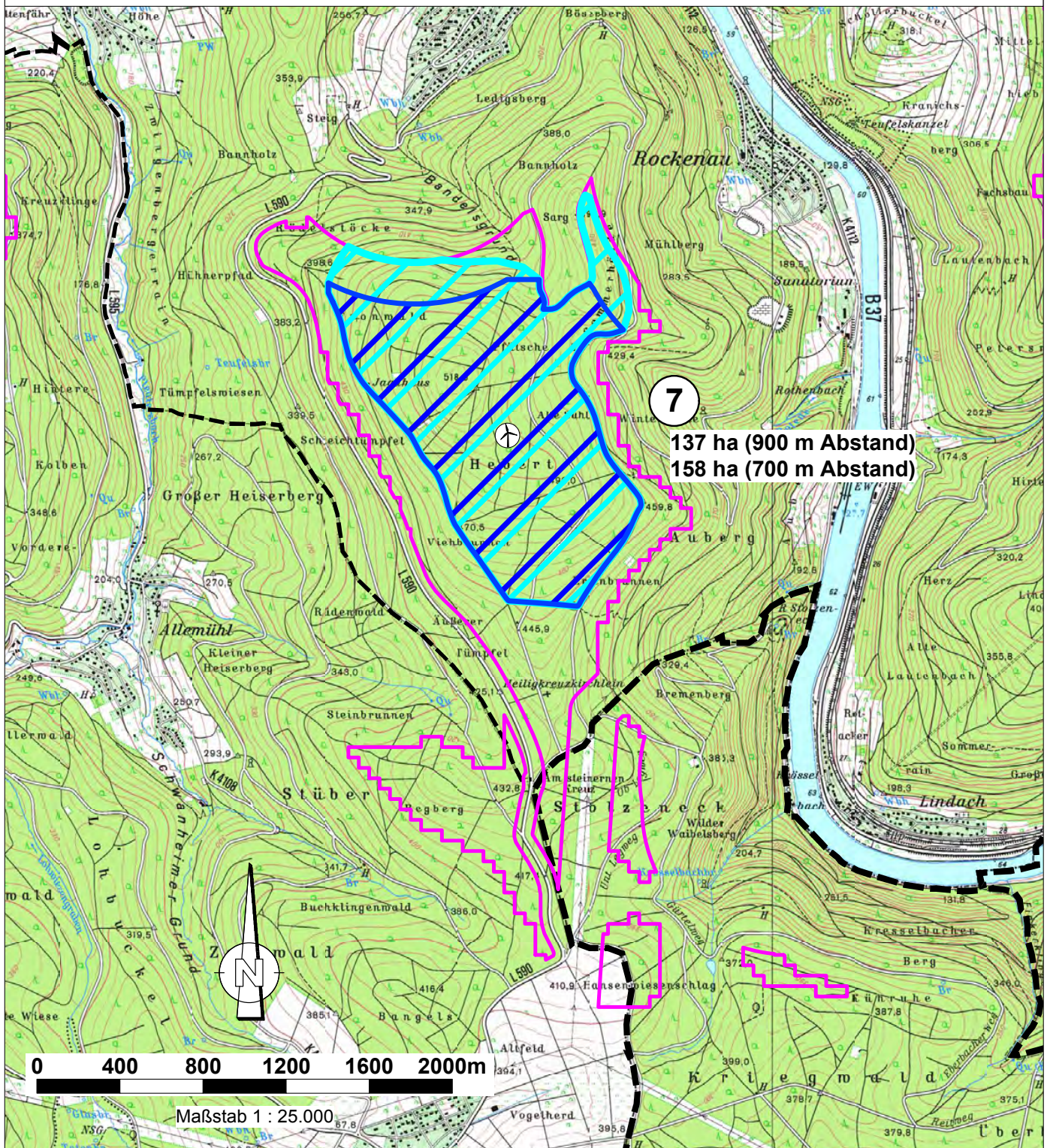
KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTBAU			
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser			
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Lohlein			
Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner			
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9259-0 • Fax 06261/9259-44 • info@ik-mosbach.de • www.ik-mosbach.de			
IK INGENIEURE			
bearbeitet	08.12.2018	Gla	
gezeichnet	08.12.2018	Ber	
Datum		Zeichen	
Gefertigt:		Anlage	-
		Projekt Nr.	2540 / 2586
Auftraggeber: VG Eberbach - Schönbrunn GVV Kleiner Odenwald			
Projekt: FNP-FORTSCHREIBUNG SACHLICHE TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE			
Plan: mögliche Konzentrationszonen (basierend > 5,75 m/s in 140 m ü. Gr.)			
Maßstab: 1 : 25.000			
Die VG Eberbach - Schönbrunn:		Der GVV Kleiner Odenwald:	
Eberbach, den		Aglasterhausen, den	
Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses		Die Verbandsvorsitzende	

The map shows a topographic representation of a region with numerous contour lines indicating elevation. A specific area, labeled '2' and '24 ha', is highlighted in blue. This area is situated near the center-right of the map, adjacent to the Rote Sol river. Surrounding this area are various geographical features and settlements, including Zitterberg, Rote Sol, and several smaller hamlets and farms. The map also includes a scale bar at the bottom, ranging from 0 to 2000 meters, and a north arrow pointing towards the top-left corner.



IFK INGENIEURE
Mosbach, den 08.12.2016

Standort 7: Hebert



LEGENDE

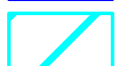


Potentialflächen (> 5,5 m/s in 140 m ü. Gr.)

Mögliche Konzentrationszonen (> 5,75 m/s in 140 m ü. Gr.)

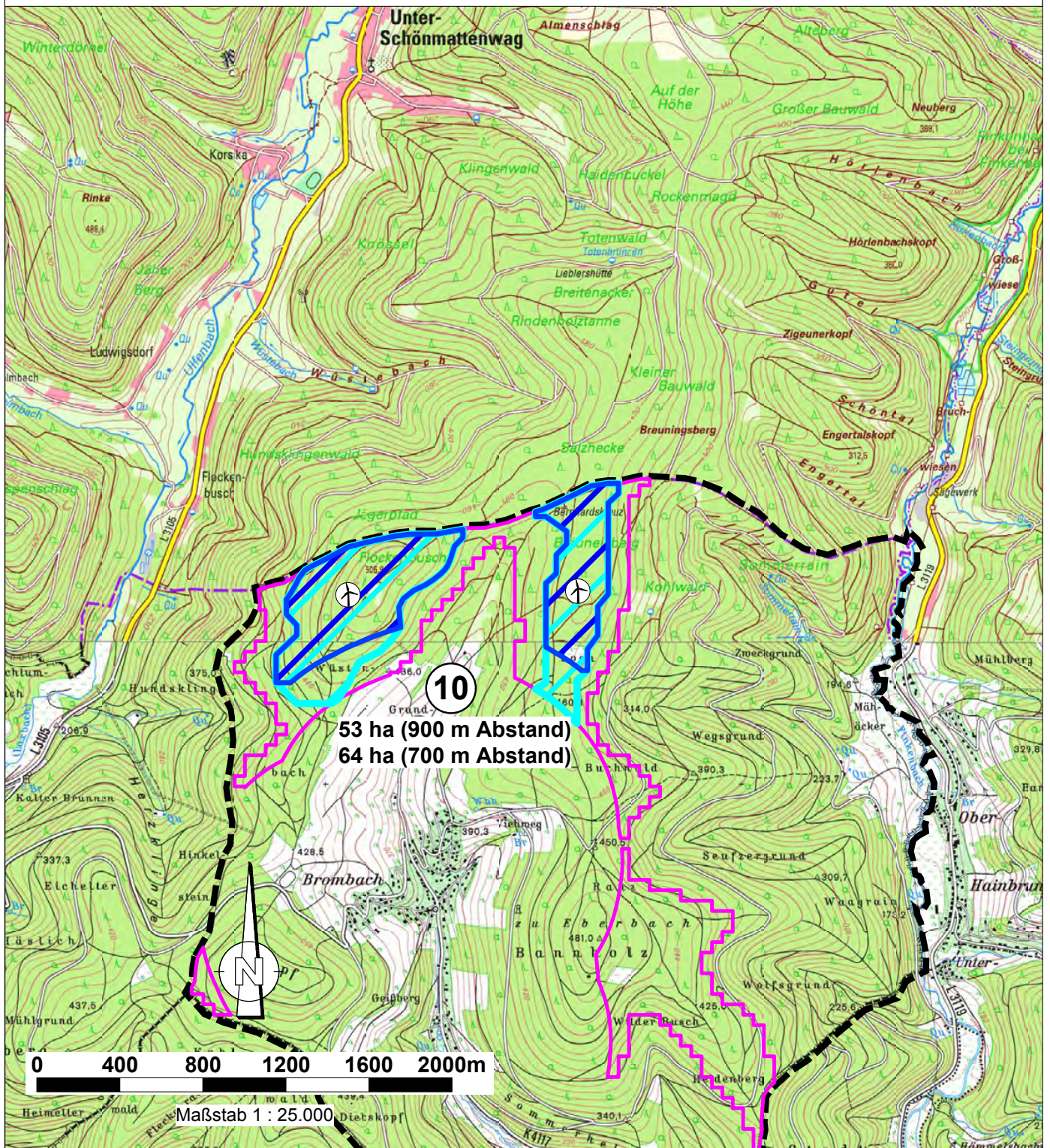


Mögliche Konzentrationszonen - 900 m Vorsorgeabstand



Mögliche Konzentrationszonen - 700 m Vorsorgeabstand

Standort 10: Brombach Nord

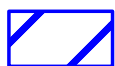


LEGENDE



Potentialflächen (> 5,5 m/s in 140 m ü. Gr.)

Mögliche Konzentrationszonen (> 5,75 m/s in 140 m ü. Gr.)



Mögliche Konzentrationszonen - 900 m Vorsorgeabstand



Mögliche Konzentrationszonen - 700 m Vorsorgeabstand